

Bürgerantrag nach §24 GO NRW
Umgestaltung der Straße »Am Kronengarten«

Sehr geehrter Herr Dr. Pommer, sehr geehrte Ratsmitglieder,

Die Straße »Am Kronengarten« wurde 2011 als Anlieferstraße und Parkhauszufahrt umgebaut. Inzwischen dient die Straße aber primär dem Fußverkehr, der etwa zwei Drittel des Verkehrsaufkommens in der Straße ausmacht. Der Unterschied zwischen Konzeption und tatsächlicher Entwicklung verursacht zahlreiche Probleme, vor allem im Bereich des Fußverkehrs.

Um Verbesserungsmöglichkeiten für den Fußverkehr zu finden, habe ich seit Mitte September eine ausführliche Studie der Situation erstellt, die auch zahlreiche Lösungsmöglichkeiten aufzeigt und bewertet. Die Studie kann unter hilden-zu-fuss.de/Studien/kronengarten.php heruntergeladen werden. Eine Zusammenfassung habe ich beigelegt.

Aufgrund der Ergebnisse dieser Studie beantrage ich, möglichst viele der folgenden Punkte umzusetzen, zumindest aber die Punkte 1 und 2:

- 1a** Umwidmung der ganzen Straße in einen verkehrsberuhigten Bereich,
oder, falls dies aus rechtlichen oder anderen Gründen nicht möglich sein sollte:
- 1b**
 - Umwidmung des Teils westlich des Aldi-Eingangs in einen verkehrsberuhigten Bereich,
 - Umwidmung des Teils östlich des Aldi-Eingangs in einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich mit Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 km/h und
 - Anlegen einer zweiten Aufpflasterung im Bereich zwischen den Geschäften Müller und Denss.
- 2** Entfernen der beiden Kurzzeit-Parkplätze vor der Volksbank.
- 3** Einfahrtverbot für Kraftfahrzeuge am West-Ende der Straße. (Setzt Punkt 2 voraus um eine stärkere Belastung der Heiligenstraße zu vermeiden)
- 4** Verlängerung der Aufpflasterung in der Heiligenstraße um ca. 2 Meter nach Norden.
- 5** Konsequenter Überwachung des Fehlverhaltens von Autofahrern durch Ordnungsamt und Polizei, insbesondere auch das Abschleppen von falsch geparkten PKWs.
- 6** Ausnahme für Liefer- und Zustellverkehr bei den Halteverboten auf der nördlichen Straßenseite.

Herzliche Grüße, Bernhard Seckinger

Anlagen:

1. Begründung der einzelnen Punkte
2. Zusammenfassung der Studie

Anlage 1: Begründung der einzelnen Punkte

- 1** Für einen Betrieb der Straße »Am Kronengarten« nach dem Trennungsprinzip (= am Rand Gehwege, dazwischen Fahrbahn), reicht der Platz nicht aus: Aktuell wird die vorgeschriebene Mindestbreite von 2,50 Metern bei beiden Gehwegen nicht eingehalten (vergleiche RASt 06, 6.1.6.1). Um diese einzuhalten wäre ein Wechsel zu einer Einbahnstraße notwendig, welche aber zahlreiche weitere Probleme mit sich brächte. Durch einen Wechsel zum Mischungsprinzip (= alle Verkehrsteilnehmer teilen sich eine Fläche) erhält man genügend Platz für alle Verkehrsteilnehmer, da die Fußgänger die Fahrbahn mitbenutzen können und beispielsweise LKWs nach der Entfernung der baulichen Trennung der Gehwege diesen Raum zum Ausweichen haben. Es entsteht sogar die Möglichkeit punktuell zusätzliches Grün in die Straße einzubringen.

Ideal wäre eine sogenannte Begegnungszone, wie sie sich in der Schweiz, Österreich und anderen Ländern bewährt hat. Eine Begegnungszone ähnelt unserem verkehrsberuhigten Bereich, mit dem Unterschied, dass Kinderspiel auf der Straße nicht erlaubt ist und im Gegenzug die Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h gesetzt werden kann. Da dies bei uns derzeit noch nicht möglich ist, stellt ein verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325, StVO) die beste Annäherung an dieses Ideal dar.

Die Verwaltungsvorschrift zur StVO setzt bei einer Umwidmung in einen verkehrsberuhigten Bereich eine Umgestaltung der Straße nicht zwingend voraus. Dadurch kann diese Maßnahme sehr viel kostengünstiger umgesetzt werden, als eine Einbahnstraße, bei der sogar Tiefbauarbeiten notwendig würden.
- 2** Die beiden Parkplätze induzieren unnötigen Kostenloser-Parkplatz-Such-Verkehr und (bei erfolgloser Suche) oft auch illegales Gehweg-Parken. Zudem sind die Parkplätze auf der falschen Straßenseite angebracht und verursachen dadurch Wendemanöver und Fahrten auf der linken Straßenseite, wodurch andere Verkehrsteilnehmer behindert und gelegentlich sogar gefährdet werden. Alternative Parkmöglichkeiten sind in Form von Parkgaragen ausreichend vorhanden.
- 3** Ein Einfahrtverbot ermöglicht eine flexiblere Gestaltung der Straße, da nur noch sehr geringer Kfz-Verkehr von West nach Ost stattfinden kann. Dadurch ist es möglich, Begegnungsverkehr für zwei LKWs nur noch punktuell zu ermöglichen. Anders, als bei einer Einbahnstraße, würde dies den Anliegern, insbesondere auch dem Aldi-LKW und dem Quellverkehr aus den beiden Parkhäusern, trotzdem noch erlauben, die Straße nach Osten hin zu verlassen. Um zusätzlichen Verkehr in der Heiligenstraße zu vermeiden ist eine generelle Verkehrsberuhigung mit Maßnahme 2 unerlässliche Voraussetzung für das Einfahrtverbot.
- 4** Fußgänger vermeiden Umwege sehr stark. So kann man beobachten, dass nahezu alle Fußgänger die Heiligenstraße nördlich der Aufplasterung queren. Lediglich Menschen mit Behinderungen müssen hier einen Umweg in Kauf nehmen. Eine Verlängerung der Aufpflasterung würde dafür sorgen, dass alle Fußgänger auf dem kürzesten Weg die Straße queren können.
- 5** Beim Falschparken dürfen sich Gemeinden nicht auf das »Opportunitätsprinzip« berufen. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt vom 30. Juni 2017 (Az. 5 K 902/16.NW) besagt, dass falsch parkende Fahrzeuge regelmäßig abzuschleppen sind, »wenn das Verhalten des rechtswidrig Parkenden dazu geeignet ist, zu Behinderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einschließlich des ruhenden Verkehrs zu führen.«

Die Überwachung des Fehlverhaltens ist zudem auch Aufgabe der Polizei, da das Entfernen zeitnah erfolgen muss und das Ordnungsamt dies nicht leisten kann.
- 6** Derzeit können Anlieferer und Zusteller nicht legal in der Straße »Am Kronengarten« halten um Waren auszuliefern. Das ist aber ein wesentlicher Zweck der Straße.